

Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Osternburger Kanal“
in der Stadt Oldenburg (Oldb) und
der Gemeinde Wardenburg im Landkreis Oldenburg
vom 26.11.2018

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434), in Verbindung mit den §§ 14, 15, 16 Abs. 1 und 32 Abs. 1 und 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird im Einvernehmen mit dem Landkreis Oldenburg verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Osternburger Kanal“ mit dem Kennzeichen NSG WE 304 erklärt. Es wird unter der Bezeichnung NSG OL-S 6 im Verzeichnis der Naturschutzgebiete der Stadt Oldenburg geführt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Region „Ostfriesisch-Oldenburgische Geest“ in der Haupteinheit „Hunte-Leda-Moorniederung“ und wird der Landschaftseinheit „Astruper Huntetal“ zugeordnet. Es befindet sich im Süden der Stadt Oldenburg und erstreckt sich bis in die Gemeinde Wardenburg des Landkreises Oldenburg. Das NSG umfasst den Wasserkörper des Osternburger Kanals und die angrenzenden Uferböschungen und beginnt mit der Einmündung der Lethe, die ungefähr 2 km nördlich der Ortschaft Tungeln in der Gemeinde Wardenburg in den Kanal fließt. Mit dem Zusammenfluss des Osternburger Kanals, der Hunte und des Küstenkanals im Stadtteil Osternburg in Oldenburg (Oldb) endet das NSG.
- (3) Auf der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:7.500 wird der Grenzverlauf des NSG durch die Innenseite des in der Karte dargestellten grauen Rasterbandes beschrieben. Im Gewässerabschnitt von der Einmündung der Lethe in den Osternburger Kanal bis zur Brücke des Niedersachsendamms verläuft die Grenze beidseitig entlang der Böschungsoberkante, ab der Brücke Niedersachsendamm stellt die Oberkante der Schüttung aus Wasserbausteinen die Begrenzung des NSG dar. Die Karte ist als Anlage Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann von jedermann während der Dienststunden bei der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Oldenburg (Oldb), Industriestr. 1, 26121 Oldenburg, der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Oldenburg, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen und bei der Gemeinde Wardenburg, Friedrichstr. 16, 26203 Wardenburg, unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG umfasst einen Teil des Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebietes 012 „Sager Meer, Ahlhorner Fischteiche und Lethe“ (DE-2815-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 5,2 ha.

§ 2

Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe des § 23 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 16 NAGBNatSchG sowie nach § 32 Abs. 3 BNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten.

Der Osterburger Kanal bildet einen wichtigen Korridor für wandernde Fische und Rundmäuler, die aus der Nordsee kommend in die Gewässer der „Ems-Hunte-Geest“ aufsteigen, in denen ihre Laich- und Aufwuchsgebiete liegen. Gleichfalls dient er der Abwanderung der Jungtiere in ihre marinen Habitate und erfüllt als Verbindungsgewässer und zeitweiliger Lebensraum weitere Funktionen für aquatische Lebewesen. Der Kanal verbindet die unter Tideeinfluss stehende untere Hunte mit der durch Staustufe und Wasserkraftwerk vom Tideeinfluss entkoppelten oberen Hunte. Überschüssiges Wasser aus dem Oberlauf der Hunte kann über ein Abschlagbauwerk bei Tungeln und einen Hochwasserentlastungskanal, der südlich der Landesstraße L 870 verläuft, in den Osterburger Kanal geleitet werden. Auf Höhe der Überquerung der L 870 fließt rechtsseitig das Bümmersteder Fleth zu, und nach etwa 0,9 km mündet die Lethe von links in den Osterburger Kanal. Die Lethe erfüllt eine wichtige Funktion als Lebensraum, Laich- und Aufwuchsgewässer für verschiedene, bestandsbedrohte Fische, Rundmäuler und weitere aquatische Lebewesen. Außerdem sind die naturnahen Abschnitte der Lethe und ihrer Niederung zusammen mit den durch das Flusswasser gespeisten Ahlhorner Fischteichen für zahlreiche gefährdete hydrophile Pflanzen, Tiere und ihre Lebensgemeinschaften von großer Bedeutung.

Ungefähr 0,5 km nördlich des Oldenburger Wasserkraftwerkes mündet der Osterburger Kanal in die Hunte, die in diesem Bereich mit dem Küstenkanal zusammenfließt und die Stadtstrecke Oldenburg bildet.

Die von Hunte und Osterburger Kanal umschlossenen Feuchtwiesengebiete der Tungeler Marsch im Landkreis Oldenburg und der Buschhagenniederung im Gebiet der Stadt Oldenburg gehören zusammen mit den Wiesen der Bümmersteder Marsch zum Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Hunte“.

Der Osterburger Kanal stellt trotz seiner Prägung als wassertechnisches Bauwerk eine wichtige Verbindung zwischen den Gewässersystemen der Ems-Hunte-Geest und den Hunte-Weser-Marschen dar und trägt zur Vernetzung mehrerer Schutzgebiete bei.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. die langfristige Erhaltung und Sicherung des Osterburger Kanals als Wanderkorridor stark gefährdeter und vom Aussterben bedrohter anadromer Fischarten und Rundmäuler, wie z. B. Atlantischer Lachs (*Salmo salar*), Meerforelle (*Salmo trutta f. trutta*), Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*) und Meerneunauge (*Petromyzon marinus*),
2. die Erhaltung und Entwicklung des Osterburger Kanals als Lebensstätte und Verbindungsgewässer der charakteristischen Fließgewässerbiozönose mit ihren typischen Fischarten wie Flussbarsch (*Perca fluviatilis*), Gründling (*Gobio gobio*), Hasel (*Leuciscus leuciscus*), Rotauge (*Rutilus rutilus*) und besonders den gefährdeten Arten Aal (*Anguilla anguilla*), Hecht (*Esox lucius*) und Steinbeißer (*Cobitis taenia*),
3. die Erhaltung und Förderung eines für aquatische Organismen günstigen physiko-chemischen Gewässerzustandes,
4. die Erhaltung und Entwicklung der Vegetation der Wechselwasserzone mit ihren charakteristischen Beständen von u.a. Kohldistel (*Cirsium oleraceum*), Gewöhnlicher Blutweiderich (*Lythrum salicaria*), Echtes Mädesüß (*Filipendula ulmaria*) und den gefährdeten Arten Schwanenblume (*Butomus umbellatus*) und Sumpfdotterblume (*Caltha palustris*) sowie als Lebensraum typischer Tiere und ihrer

Lebensgemeinschaften, besonders Libellenarten, wie z. B. Gebänderte Prachtlibelle (*Calopteryx splendens*),

5. die Erhaltung und Entwicklung als Jagdrevier für streng geschützte Fledermausarten, wie Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) und Wasserfledermaus (*Myotis daubentoni*).
- (2) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 dieser Verordnung ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“, die Unterschutzstellung des „Osternburger Kanals“ als Teilgebiet des FFH-Gebietes „Sager Meer, Ahlhorner Fischteiche und Lethe“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Sager Meer, Ahlhorner Fischteiche und Lethe“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (3) Erhaltungsziel des NSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Art Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*) des Anhanges II der FFH-Richtlinie.
Zur Wahrung und Förderung langfristig überlebensfähiger Populationen anadromer Fischarten und Rundmäuler ist deren ungehinderte Auf- und Abwanderungsbewegung zwischen den marinen Lebensräumen und den in den Flussoberläufen gelegenen Laichplätzen und Laichgewässern dauerhaft gewährleistet. Die durchwanderten Gewässer weisen einen physiko-chemischen Zustand auf, der weder die aufsteigenden Laichtiere noch die abwandernden Jungtiere beeinträchtigt. Insgesamt werden die Lebensbedingungen der Fließgewässerbiozönose gefördert.

§ 3

Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des NSG, die sich auf das NSG entsprechend auswirken.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. die Verlegung von Leitungen und die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch von solchen, die keiner Genehmigung nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO), dem Niedersächsischen Wassergesetz (NWG) oder dem Wasserhaltungsgesetz (WHG) bedürfen,
2. die Durchführung von Ausbaumaßnahmen am Gewässer, die sich nachteilig auf die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Gewässers auswirken können,
3. die Einbringung wassergefährdender Stoffe oder die Einleitung von Wasser, das aufgrund seiner stofflichen oder thermischen Belastung geeignet ist, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Gewässers dauerhaft oder in einem nicht unerheblichen Maß schädlich zu verändern,
4. die Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln im Gewässer bzw. im Gewässerrandstreifen,
5. die über den Gemeingebrauch an Gewässern hinausgehende Entnahme von Wasser und die Entnahme mittels Entnahmeleitung mit oder ohne Pumpe,
6. wild lebende Tiere zu beunruhigen, zu fangen, zu töten oder zu entnehmen,
7. wild lebende Pflanzen zu zerstören oder zu entnehmen,
8. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
9. die Ablagerung oder Einbringung von Müll, Schutt, Abfällen aller Art,
10. das Befahren mit motorbetriebenen Wasserfahrzeugen,

11. die Störung der Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise und die Verunstaltung der Landschaft.

(2) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1a BNatSchG bleiben unberührt.

§ 4

Freistellungen

(1) Die in den Abs. 2 bis 4 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 freigestellt.

(2) Freigestellt sind

1. das Befahren des Gebietes mit motorisierten Wasserfahrzeugen

a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,

b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,

c) durch Eigentümer und Pächter des Gewässers,

2. die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung, zur Untersuchung sowie zur Kontrolle des Gebietes, insbesondere des Fischbestandes, beispielsweise durch Elektrofischung, im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde bzw. mit deren vorheriger Zustimmung,

3. die Durchführung von Maßnahmen zur Ufersicherung, beispielsweise die Einbringung oder Erneuerung von Steinschüttungen im Wechselwasserbereich oder im Bereich der Gewässersohle, im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde,

4. die Beseitigung und das Management von invasiven und/oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,

5. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen des WHG und des BNatSchG und unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks sowie der Erhaltungsziele gemäß § 2 dieser Verordnung,

6. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen, sofern damit keine Eingriffe verbunden sind. Sofern mit Maßnahmen Eingriffe verbunden sind, ist eine vorherige Abstimmung der Maßnahmen vor ihrer Umsetzung mit der zuständigen UNB notwendig. Hinweis: Der Aus- und Neubau von Leitungen und baulichen Anlagen aller Art bedürfen einer vorherigen Befreiung nach § 5 vom Verbot des § 3 Abs. 1 Ziffer 1 dieser Verordnung.

(3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung des gesamten zum NSG gehörenden Gewässerabschnittes unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern sowie nach folgender Vorgabe:

Fischbesatzmaßnahmen erfolgen nach den Grundsätzen des Nds. Fischereigesetzes sowie der Binnenfischereiordnung und bedürfen einer vorherigen Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde.

(4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd.

(5) In den unter Absatz 2 genannten Fällen kann eine erforderliche Zustimmung oder ein erforderliches Einvernehmen von der zuständigen Naturschutzbehörde erteilt werden, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

(6) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.

(7) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6

Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungs- bzw. Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
 1. die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
 2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie die mechanische Beseitigung von invasiven Neophyten, besonders dem Japanischen Staudenknöterich (*Fallopia japonica*) oder die Bejagung von invasiven Neozoen, wie Nutria (*Myocastor coypus*) und Bisam (*Ondatra zibethicus*),
 3. Maßnahmen zur Schaffung naturnaher Uferabschnitte, zur Förderung der typischen, gewässerbegleitenden Vegetation und zur Wiederansiedelung bzw. Erweiterung von Tideröhrichten, beispielsweise durch Rückbau künstlicher Uferbefestigungen,
 4. Maßnahmen zur Verbesserung der Struktur des Gewässers und der Gewässersohle, wie die Anbindung oder Neueinrichtung von Altarmen und die Schaffung von Flachwasserzonen mit verringertem Tidenhub,
 5. Maßnahmen zur Förderung der physiko-chemischen Wasserqualität, insbesondere zur Reduzierung von Nährstoff- und Feinstoffmaterialeinträgen.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in § 3 und § 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden Anhang II-Arten.

- (2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden Anhang II-Arten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
 - a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörden,
 - b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 - c) Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach § 4 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Mittlere Hunte“ (Amtsblatt Oldenburg Nr. 46, S. 704), zuletzt geändert durch Art. 1 § 1 der Verordnung vom 26.02.2002 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems, Nr. 13, S. 346) wird im Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft gesetzt.

Oldenburg, den 19.12.2018

Jürgen Krogmann
Oberbürgermeister

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.